

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 93.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung, S. 429.
Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen aus sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, S. 448. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Zolltariffs für Eisenbahnen, S. 454.

(Nr. 4527.) Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 24. Oktober 1914.

Die Vorschriften im § 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, betreffend die Veröffentlichung der Eisenbahntarife, werden auf Grund des § 2 Abs. (4) dieser Ordnung mit Geltung bis auf weiteres wie folgt ergänzt:

Die Landesaufsichtsbehörden können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zulassen.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1914.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerjapp.

(Nr. 4528.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 24. Oktober 1914.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Nr. 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Gattung der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzenstoffe, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs, darf fortan auch über das königlich Preussische Zollamt I Ellen erfolgen.

Berlin, den 24. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Jonquieres.